

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

5. November 2008

Nummer 47

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1215
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	
Aufstellung einer Bebauungsplanänderung	1216
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich	
Öffentliche Zahlungserinnerung	1216
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1216
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar	
10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 27. Oktober 2008	1217
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn – „(Ganz) Bonn ist offen“ – vom 27. Oktober 2008	1220
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH	1222
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG	1223

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung einer Bebauungsplanänderung

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8017-57 ("Friesdorfer Straße") für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord,

zwischen Truchseßstraße, Pionierstraße, Friesdorfer Straße und nordwestlicher Grenze des Grundstückes Friesdorfer Straße 121 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **13.11.2008** bis einschließlich **15.12.2008** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Hinweis:

Zur Information hängt eine verkleinerte Farbkopie des Planes auch während der Öffnungszeiten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-

nen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antrag stellenden Person im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aufstellung einer Bebauungsplanänderung

In gleicher Sitzung hat der Rat der Bundesstadt Bonn die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7521-10 („Schmittentpfädchen“) für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich,

zwischen der Straße Schmittentpfädchen, Erich-Hoffmann-Straße und rückwärtige Grenze der Hausgrundstücke Euskirchener Straße 4 bis 16 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Stellungnahmen hierzu können gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 bis zum 28.11.2008 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 28.10.2008

In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.11.2008 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundsteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden.

Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzetichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2194 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 05.11.2008

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung:

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Änderungen des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Aufgrund §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der **142.** Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil **Geislar** im Bereich zwischen Geislarstraße, Liestraße und den Grenzen der geplanten landschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen einschließlich der Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

10.11.2008 bis einschließlich 10.12.2008

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr). im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Anregungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 5. November 2008

gez. Wingefeld
Dezernent

**10. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte
für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis
- Bonner Taxitarif -**

Vom 27. Oktober 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2008 aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art 27 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247/SGV. NRW 92), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 306), folgende Änderung des Bonner Taxitarifes beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2006 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 922), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstaben a – c, aa) und bb) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beförderungsentgelte für Pflichtfahrten werden festgesetzt:

- a) ein Grundpreis von 2,50 EUR einschließlich der ersten Wegstrecke von 40 m oder der ersten Wartezeit von 20 Sekunden,
- b) bis zum 1. km für jede weitere Wegstrecke von 40 m 0,10 EUR (Fahrpreis für den 1. km 2,50 EUR),
ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere Wegstrecke von 71,43 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,40 EUR/km),

ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede weitere Wegstrecke von 66,66 m 0,10 EUR (Fahrpreis ab dem 2. km an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 1,50 EUR/km)

- c) für Wartezeiten:
 - aa) bis zu 5 Minuten Wartezeit für jede weitere Wartezeit von 20 Sekunden
0,10 EUR (18,00 EUR je Stunde),
 - bb) ab der 6. Minute für jede weitere Wartezeit von 14,4 Sekunden
0,10 EUR (25,00 EUR je Stunde).
- 2. In § 3, Absatz 3 Buchstabe d) werden die Worte „Hilfeleistung gemäß § 339 c Strafgesetzbuch“ durch die Worte „Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch“ ersetzt.
- 3. In § 7, Absätze 1 und 2 werden die Worte „Bundesstadt Bonn – Bürgerdienste / Gewerbeangelegenheiten“ durch die Worte „Bundesstadt Bonn – Bürgerdienste / Straßenverkehrsamt -Verkehrslenkung und -regelung-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Zeitraum von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt eine Übergangsfrist, innerhalb derer Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht für den Tarif nach § 2 Abs. 1 umgestellt sind, Fahrten nach dem Taxitarif in der Fassung der 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 30. Oktober 2006 abrechnen dürfen.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 27. Oktober 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn
-„(Ganz) Bonn ist offen“-**

Vom 27. Oktober 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 23. Oktober 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der jährlich in Bonn stattfindenden Weihnachtsmärkte dürfen Verkaufsstellen an einem Adventssonntag im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Termin des Jahres 2008 ist Sonntag, der 14. Dezember 2008.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags der Folgejahre wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen

- aus Anlass des "Bad Godesberger Nikolausmarktes" vom 15. Juni 2007
- aus Anlass der Veranstaltung "Nikolausmarkt Beuel" vom 3. September 2007
- aus Anlass des "Bonner Weihnachtsmarktes" vom 22. Oktober 2007

außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 27. Oktober 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH, Kurt-Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Beethovenfeste Bonn gGmbH hat am 08.09.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2007 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt sowie über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 in der vorliegenden Form, aufgestellt von der Treuhand- und Beratungsgesellschaft Treurat GmbH und geprüft und testiert durch KPMG am 25.04.2008, welcher mit einem Ergebnis von 18.160,87 € abschließt, fest.

2. Die Gesellschafterversammlung nimmt die Empfehlung des Aufsichtsrates vom 12.06.2008 an und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 18.160,87 € als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Beschluss liegt der von der KPMG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2007 zu Grunde.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Zeit vom 1.12.2008 bis zum 12.12.2008 Montags bis Freitags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Bonn, den 24.10.2008
gez. Ilona Schmiel
Geschäftsführerin

VEBOWAG
Vereinigte Bonner Wohnungsbau AG
Baunscheidtstr. 15
53115 Bonn

Die Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, gibt gemäß § 19 Ziffer 2 der Satzung folgendes bekannt:

Der Jahresabschluss 2007 wurde vom Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Sitzung am 12.06.2007 satzungsgemäß festgestellt. In der Hauptversammlung am 28. August 2008 wurde entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn 2007 in Höhe von € 370.324,35 in die Bauerneuerungsrücklage einzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung führte zu folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vereinigte Bonner Wohnungsbau Aktiengesellschaft, Bonn, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 30. April 2008

BFJM Bachem Fervers Janßen Mehrhoff GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft